

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	

Bauschuttablagerung auf Grundstück an der B 9 - Nachfrage von Herrn Zöllner zur Stellungnahme der Verwaltung (3213/2012)

Herr Bezirksvertreter Zöllner möchte ergänzend zur Mitteilung der Verwaltung zu Bauschuttablagerungen auf einem Grundstück an der B 9 (3213/2012) wissen, wer bei Ablagerungen auf privaten Grundstücken kontrolliert, dass dort keine gefährlichen Stoffe abgelagert werden und wie eine solche Kontrolle im Detail funktioniert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Klärung der Frage, ob von auf einem privaten Grundstück abgelagertem Bauschutt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, obliegt dem Ordnungsamt.

Ergeben sich bei einer Vor-Ort-Kontrolle Anhaltspunkte dafür, dass ggf. gefährliche Stoffe abgelagert wurden, informiert das Ordnungsamt den Umwetalarm (früher: Öl- und Giftalarm) des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes. Dieser verfügt über hierfür eigens geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ist im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes ganzjährig, rund um die Uhr erreichbar.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Umwetalarms prüfen unverzüglich die Situation vor Ort und lassen ggf. weitere Untersuchungen durch

- die Analytische Task Force der Berufsfeuerwehr,
 - private Sachverständige oder
 - sonstige beauftragte Dritte
- durchführen.

Ergeben diese Ermittlungen, dass nicht auszuschließen ist, dass eine akute Gefahr für Menschen und/oder die Umwelt vorliegt, werden die Stoffe durch hierauf spezialisierte Entsorgungsfirmen mit denen das Umwelt- und Verbraucherschutzamt Rahmenverträge abgeschlossen hat

- sichergestellt,
- analysiert und
- ordnungsgemäß entsorgt.